

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee hat in der Ausschusssitzung am 11.04.2008 eine Änderung der Wasserbezugsordnung vom 28.11.2003 beschlossen. Der Verband regelt seine Rechtsverhältnisse und die Rechtsbeziehung zu den Verbandsmitgliedern durch seine Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen, hier speziell die Abgabe von Wasser durch die Wasserbezugsordnung. Die neue Wasserbezugsordnung wird nachstehend gemäß § 36 Bekanntmachung, der Satzung des Wasserverbandes Übersee öffentlich bekannt gemacht; sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

WASSERBEZUGSORDNUNG des WASSERBESCHAFFUNGSVERBANDES ÜBERSEE

Auf Grund §1 Abs. 4 der Verbandsatzung erlässt der Wasserbeschaffungsverband Übersee folgende Wasserbezugsordnung (WBO)

§ 1 Allgemeines

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee betreibt eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung für Verbandsmitglieder für das in § 2 Abs. 3 der Verbandsatzung bezeichnete Gebiet um hygienisch einwandfreies Trinkwasser und Brauchwasser zu liefern.

Art und Umfang dieser Wasserversorgungsanlage bestimmt der Wasserbeschaffungsverband Übersee.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

Grundstück im Sinne dieser Wasserbezugsordnung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

Die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugsordnung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist die Anschlussvorrichtung an der Versorgungsleitung. Die

Wasserzähler	Anbohrschelle mit dazugehörigen technischen Einrichtungen wie Einbaugarnitur und Straßenkappen stehen bereits im Eigentum des angeschlossenen Grundstückseigentümers. sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Verbrauchsleitungen	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter dem Wasserzähler; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Wasserbezugsordnung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Wasserbeschaffungsverband Übersee.

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserbeschaffungsverband Übersee erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee kann das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

Die zum Anschluss Berechtigten verpflichten sich, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, es sei denn, der Anschluss ist rechtlich oder tatsächlich unmöglich.

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken. Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer. Sie haben auf Verlangen des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 5 Beschränkung der Benutzung

Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(2) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Wasserbeschaffungsverband Übersee Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiter betrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öf-

fentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).

§ 6 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Wasserbeschaffungsverband Übersee durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung und der Beitrags- und Gebührenordnung entsprechend. Ausnahmsweise kann in einer Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7 Grundstücksanschluss

Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Grundstückseigentümers / Mitgliedes.

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Wasserbeschaffungsverband Übersee verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

Der Grundstücksanschluss wird auf Kosten des Grundstückseigentümers vom Wasserbeschaffungsverband Übersee hergestellt, angeschafft, abgetrennt, verbessert, erneuert, verändert und beseitigt. Er muss auf der gesamten Länge zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein und darf in einem Streifen von 1,50 Meter nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Wasserbeschaffungsverband Übersee kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Der Grundstückseigentümer hat jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Wasserbeschaffungsverband Übersee mitzuteilen.

§ 8 Verbrauchsleitungen

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage vom Wasserzähler ab zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee zu veranlassen.

§ 9 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage

des Grundstückseigentümers

Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Wasserbeschaffungsverband Übersee folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Wasserbeschaffungsverband Übersee aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben. Werden Grundstücke Dritter berührt, ist deren Zustimmung in Form einer Grunddienstbarkeit schriftlich beizubringen.

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Wasserbezugsordnung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Wasserbeschaffungsverband Übersee schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Wasserbeschaffungsverband Übersee nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch ein Installationsunternehmen erfolgen, welches in die Handwerksrolle eingetragen ist. Der Wasserbeschaffungsverband Übersee ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee frei zu legen.

Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen beim Wasserbeschaffungsverband Übersee über das Installationsunternehmen zu beantragen. Er hat weiterhin bei Nutzung von Eigenwassergewinnung, z.B. Regenwasser, Grauwasser, Grundwasser, eine Kopie der Anzeige beim Landratsamt (gemäß Trinkwasserverordnung) dem Wasserbeschaffungsverband vorzulegen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Wasserbeschaffungsverband Übersee oder seine Beauftragten.

§ 10 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und

nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserbeschaffungsverband Übersee berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Wasserbeschaffungsverband Übersee keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 11 Abnehmerpflichten, Haftung

Der Grundstückseigentümer hat den Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Wasserbezugsordnung und die vom Wasserbeschaffungsverband Übersee auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Grundstückseigentümer wird davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Wasserbeschaffungsverband Übersee mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

Der Grundstückseigentümer haftet dem Wasserbeschaffungsverband Übersee für von ihm verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung seiner Pflichten nach dieser Wasserbezugsordnung zurückzuführen sind.

§ 12 Grundstücksbenutzung

Der Grundstückseigentümer hat den Einbau, das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

Der Grundstückseigentümer kann die Umverlegung der Einrichtungen im Grundstück verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Umverlegung hat der Wasserbeschaffungsverband Übersee zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

Wird der Wasserbezug nach § 20 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet nach Wahl des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Art und Umfang der Versorgung

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührenordnung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband Übersee wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Wasserbeschaffungsverband Übersee durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Wasserbeschaffungsverband Übersee kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Wasserbeschaffungsverband Übersee darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Wasserbeschaffungsverband Übersee Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Wasserbeschaffungsverband Übersee; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Wasserbeschaffungsverband Übersee nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 14 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Wasserbeschaffungsverband Übersee zu treffen.
- (2) Private Feuerlöschleinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

Bei Feuergefahr hat der Wasserbeschaffungsverband Übersee das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 15 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist binnen 2 Wochen beim Wasserbeschaffungsverband Übersee zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Wasserbeschaffungsverband Übersee; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Wasserbeschaffungsverband Übersee auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benützung fest.

§ 16 Haftung bei Versorgungsstörungen

Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserbeschaffungsverband Übersee aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserbeschaffungsverband Übersee oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 13 Abs. 4 weiter leitet, haftet der Wasserbeschaffungsverband Übersee für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserbeschaffungsverband Übersee ist verpflichtet den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.

Schäden sind dem Wasserbeschaffungsverband Übersee binnen 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Wasserzähler

Der Wasserzähler geht nach dem Einbau in das Eigentum des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee über. Die Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Was-

serzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Wasserbeschaffungsverband Übersee so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Wasserbeschaffungsverband Übersee kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserbeschaffungsverband Übersee unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 18 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Wasserbeschaffungsverband Übersee kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

das Grundstück unbebaut ist oder

die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 19 Nachprüfung der Wasserzähler

Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserbeschaffungsverband Übersee, so hat er diesen vor Antragsstellung zu benachrichtigen.

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 20 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserbeschaffungsverband Übersee unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlage nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Wasserbeschaffungsverband Übersee zu melden.

Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er beim Wasser-

beschaffungsverband Übersee eine Befreiung zu beantragen.

§ 21 Einstellung der Wasserlieferung

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee ist berechtigt die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer dieser Wasserbezugsordnung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,

den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserbeschaffungsverbandes Übersee oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Wasserbeschaffungsverband Übersee berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Wasserbeschaffungsverband Übersee kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall

Der Wasserbeschaffungsverband Übersee kann zur Erfüllung der nach dieser Wasserbezugsordnung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung der in dieser Wasserbezugsordnung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 In-Kraft-Treten

Diese Wasserbezugsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 01.11.2003 außer Kraft.

Übersee, den 11.04.2008

Wasserbeschaffungsverband Übersee

Matthias Stöger
Verbandsvorsteher